

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA

Nr. 12. **Włoszczowa, am 6. September 1917.**

1.

Verordnung vom 4. Juli 1917,

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen, einschliesslich der für öffentliche Zwecke notwendigen Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate.

§ 2,

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen—Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3,

Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seinem Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens, die Beschlahnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommaudo kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit weinigstens 1000 Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Beschränkungen des Verbrauches, der Verarbeitung, des Verkehres, der Veräußerung.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung:

1. den Verbrauch von Bedarfsgegenständen für bestimmte Zwecke verbieten oder auf eine per Person oder Haushalt und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

2. die Verarbeitung von Bedarfsgegenständen verbieten oder für bestimmte Zwecke oder Gewerbszweige beschränken;

3. den Verkehr mit Bedarfsgegenständen zwischen bestimmten Kreisen oder die Veräusserung von Bedarfsgegenständen an eine behördliche Erlaubnis binden oder sonstigen Beschränkungen unterwerfen;

4. für den Verkauf von Bedarfsgegenständen Höchstpreise festsetzen.

§ 8.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 1 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 9.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teille solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die

pflichtgemässe Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

3. wer eine auf Grund des § 7 erlassene Vorschrift verletzt, wird vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht ueter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Montẹn bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 10.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4 Oktober 1916, Nr. 70 V. Bl., und die Verordnung vom 10. Februar 1917, Nr. 22 V. Bl. sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

SZEPTYCKI m. p.,

Generalmajor.

2.

Geheimhandel mit Getreide.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass ein schwunghafter Geheimhandel mit neuem Getreide getrieben wird.

Der Bevölkerung wird nun neuerlich in Erinnerung gebracht, dass Getreide und aus demselben erzeugte Mahlprodukte alle Art beschlagnahmt sind und somit der Handel mit Getreide und Mahlprodukten strengstens verboten ist.

Zum Einkaufe von Getreide und Mahlprodukten ist nur die Polnische Getreidezentrale berechtigt.

Wer ohne Bewilligung der polnischen Getreidezentrale Getreide oder Mahlprodukte kauft oder verkauft, begeht gemäss § 2 Abs. 2. der Verordnung vom 21. Februar 1917 № 29 ein Verbrechen und wird strafgerichtlich mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20000 K. verhängt werden.

3.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Handelsverkehr mit Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien, und Handelsregeln für die P.L.Z.

1. Einkaufsberechtigung der P. L. Z.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe der im § 1 der Vdg. genannten landwirtschaftlichen Produkte wird die P. L. Z. in Lublin betraut. Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkaufes obiger Bodenprodukte von anderen Behörden ausgestellt wurden, sind ungiltig. Vom M. G. G. mit Produzenten bereits abgeschlossene Lieferungsverträge über einzelne Sämereien sind von der P. L. Z. zur Durchführung zu übernehmen.

2. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Bodenprodukte Vertreter anzustellen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Regierungskommissärs bei der P. L. Z. wersehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

3. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen. Diese haben die Form von Büchern mit fortlaufend numerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf-bezw. Verkaufsvertrag eingetragen wird. Die Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation) u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Legitimationen sind von denselben nach Ablieferung, bezw. nach Übernahme der Bodenprodukte dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben.

4. Bahn und Schiffahrtstransport im Bereiche des M. G. G.

Der Bahntransport der Produkte, welche von der P. L. Z. versendet werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der P. L. Z. versehenen Frachtbriefen erfolgen. Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen aufgegeben, welche das M. G. G. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der P. L. Z. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

5. Übernahmspreise.

Als Übernahmspreise, die von der P. L. Z. den Produzenten zu zahlen sind, werden bestimmt für:

Hirse	**80 K.**
Buchweizen	**70 K.**
Wicke	**70 K.**
Pferdebohnen	**80 K.**
Lupine	**50 K.**

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg Netto reiner, trockener saatfähiger Ware loco nächster Übernahmsstelle d. i. Bahnstation oder Magazin der P. L. Z.

Ist die Ware qualitativ nicht vollwertig, so können nach kaufmännischen Usancen prozentmässige Preisabzüge stattfinden.

Die Feststellung des Ankaufspreises aller anderen Produkte und Sämereien, deren An-und Verkauf der P.L.Z. anvertraut wurde, und deren Übernahmspreise hier nicht genannt sind, wird bis auf weiteres dem freien Übereinkommen zwischen den Produzenten und der P. L. Z. überlassen.

6. Verkaufspreise.

Die Verkaufspreise werden in nachstehender Weise reguliert:

a) bei denjenigen Produkten, deren Übernahmspreis im Punkte 5 festgesetzt wurde, besteht der Verkaufspreis

aus den Ubernahmspreise des betreffenden Produktes loco Übernahmsstelle mehr einem Zuschlage von sechzehn K.-per 100 kg. netto. Dieser Verkaufspreis versteht sich ohne Sack franko Waggon Verlade-Bahnstation.

In der Differenz zwischen Verkaufs-und Übernahmspreiss soll die P. L. Z. die Deckung der Kosten für Regie, Verwaltung, Manipulation, Magazinierung, Versicherung und Kapitalsverzinsung, sowie ihren Unternehmergewinn gesichert haben.

Obige Preiszuschlagbestimmung gilt vorläufig auf die Dauer von zwei Monaten, Nach Ablauf diesen Frist erfolgt eine neue Bestimmung des Verkaufspreises, und zw. auf Grund einer Bilanz die für diese Frist aufzustellen sein wird.

b) Bei denjenigen Produkten und Sämereien deren Übernahmspreis in Punkt 5 nicht festgesetzt wurde, richtet sich der Preis nach den jeweiligen Handelskonjunkturen. Die P. L. Z. hat die Verkaufspreise dieser Produkte derart zu regulieren, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15 % des Übernahmspreises nicht übersteigt

7. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung des Saatgutbedarfes an solchen Sämereien, die in die Handelstätigkeit der P. L. Z. fallen, durch Kauf sichern wollen, haben ihren Bedarf spätestens bis Ende Jänner 1918. der P. L. Z. anzumelden.

8. Verteilungsplan.

Die Verteilung der von der P. L. Z. aufgebrachten Vorräte an Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen und Sämerein zur Deckung des Saatgutbedarfes der Militärwirtschaften zum Saatgutausgleich im Lande, für Approvisionierungszweke der Landbevölkerung sowie die Verfügung über nach Deckung obigen Bedarfes sich ergebenden Überschüsse hat auf Grund eines vom L. W. R. auszuarbeitenden und vom M. G. G. genehmigten Verteilungsplanes zu erfolgen.

9. Reservefond

Die P. L. Z. bestimmt zur Bildung eines Reservefonds im Sinne des Art. VII. der Vdg. über den L. W. R. 4 % der Summe, die den Wert der verkauften Produkte ausmacht.

Über den Reingewinn der P. L. Z. verfügt der L. W. R. zu Gunsten landwirtschaftlich-kultureller Zwecke des Landes.

4.

Verordnung betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln.

Auf Grund der Vdg. von 22. Juni 1917 Nr. 57 Vdg. Bl. bezw. der Vdg. vom 11 Juni 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht,

verfüttert, noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11|6 1916 Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten.

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschliesslich der Angestellten und des Gesindes.

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Kartoffelmenge unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerunsgort anzuzeigen.

§ 5. Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Diese Vorräte werden in dem M. G. G. Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Art. VII. der Vdg. vom 29. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen, ist die Kreis-bezw. Gemeinde-Kommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht, (Art VIII und IX der Vdg. v. 23|6 1917 Nr. 58 Verordnungsblatt).

Die Art der Übernahme. der, in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6. Übernahmspreise.

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1./9. 1917 (Frühspeisekartoffeln) .	K.	38
vom 1./9. 1917 bis 15/10 1917 . .	K.	16
vom 15./10. 1917 angefangen . . .	K.	12
ab 1./3. 1918	K.	16

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. netto loko Verladestation oder Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Übernahmsorte von dem Produktionsort 7 km übersteigt, gebührt dem Produ-Produ-

zenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zu K. 38 pro 100 kg gebührt den Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Übereinkommen, ein Zuschlag von K. 3. bis K. 6. pro 100 kg.

§ 7. Zwangsmittel.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepasse festgesetzten Termine nicht abliefert, kann das Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. Jn diesem Falle können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden,

§ 8. Strafbestimmungen

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in der Vdg. vom 11|6. 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen gemäss § 4 der 29. Vdg. vom 21|2 1917, betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9. Jnkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

5.

Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.

In Durchführung der Vdg. betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln wird verfügt, wie folgt:

§ 1. Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass für die Ernährung wird bestimmt:

a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg pro Kopf und Tag,

b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) 400 Gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.

§ 2. Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

pro Pferd (über 2 Jahre alt)
pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt)
pro Schwein (über 3 Monate alt)
10 q. Kartoffel pro Stück und Jahr.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muss aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

§ 3. Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen höchstens 12 q. Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bezw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Überschuss der P. G. Z, zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch desselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600), vorgesehenen Weise.

§ 4. Festsetzung der zu Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen. Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bezw. die er der P. G. Z. abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreis-bezw. Gemeindekommissionen, wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden .Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben.

bis 15./9. 1917 zumindest 1/5 (20 %)
bis 15./12. 1917 „ weitere 2/5 (40 %)
bis 15./ 4. 1918 „ 1/5 (20 %)
bis 1.|6. 1918 das letzte 1|5 und den nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Überschuss.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5. Übernahme der Kartoffeln. Ablieferung. Zufuhr.

Zur Übernahme der Kartoffeln sind im M. G. G. Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszow und Tomaszów bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden, ausschliesslich nur Vertreter der P. G. Z. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Übernahme im Getreidepasse und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Übernahmsort über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometr eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K. 38. pro 100 kg gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung für die Zufuhr, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartofrelablieferung sinngemässe Anwendung.

§ 6. Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichts-Differenz werden bei der Ablieferung 103 kg mit Erde verunreinigter Kartofflеln für 100 kg. gerechnet. Sollte die Verunreinigung mehr als 3 % betragen, hat der Übernehmer das Recht, entsprechende grössere Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Übereinkommens mit dem Einlieferer, und falls ein solches nicht zustande kommen

sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Übernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Anfrierens usw. den vollen Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte entsprechender Preis.

§ 7. Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport (§§ 8 und 9 der Duchrführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen massgebend.

§ 8. Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die P. G. Z. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschuss des L. W. R. ausgearbeiteten und vom M. G. G. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9. Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

a) durch unmitttelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den Magazinen des P. G. Z.

b) durch Lieferung derselben an die Approvisionierungskomitees,

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskomitees und Konsumvereine zum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen.

d) durch Erteilung von Bewilligungen an die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die bei der Filiale der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet, bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten, mit Ausschluss von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10 % der gesammten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10. Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer der betreffenden Unternehmung vom M. G. G. aussgestellten Bewilligung gestattet. Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderuug der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die P. G. Z.

a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel verarbeitenden Unternehmens ist die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen,

b) die bei der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln zur Übernahme direkt beim Produzenten anweisen,

c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

§ 11. Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die P. G. Z. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügugen geregelt.

§ 12. Kontrolle, Zwangs—und Strafmassnahmen.

Die in § § 17, 18 und 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

6.

Verordnung vom 4. Juli 1917,

betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wesen der Verkehrsregelung.

Jede Beschaffenheitsveränderung (Verarbeitung) und jeder Verkauf der im § 3 angeführten Eisenmaterialien ist an eine Genehmigung des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2.

Zweck der Verkehrsregelung und ausführende Stelle.

Die Verkehrsregelung bezweckt, die im österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete in Polen vorhandenen und hier zur Erzeugung gelangenden Eisenmengen in erster Linie für militärische und andere öffentliche Zwecke, sodann für die dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft, der Approvisionierung u. s w. nutzbar zu machen.

Die Verkehrsregelung wird nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) im Einvernehmen mit dem Militärbergamte Dąbrowa durchgeführt werden.

§ 3.

Von der Verkehrsregelung betroffene Eisenmaterialien.

Der Verkehrsregelung nach dieser Verordnung unterliegen sämtliche für den Verkauf oder die Weiterverarbeitung bestimmten oder hiefür zufolge ihrer Beschaffenheit und Menge geeigneten Eisensorten und Waren aus Eisen, insbesondere:

1. Roheisen aller Art,
2. Halbzeug (Blöcke, Knüppeln, Platinen u. s. w.),
3. Walzeisen aller Art, Grob-und Feinbleche, Schwellen, Rohre, Walzdraht und gezogener Draht,
4. Eisenwaren aus Gusseisen, Schmiedeeisen oder Stahl.
5. Qualitäts-und Werkzeugstähle,
6. Eisenlegierungen wie Ferromangan, Ferrosilicium, Spiegeleisen u. s. w.,
7. Alteisen, unbeschadet der mit der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 63 V. Bl., angeordneten Beschlagnahme.

Dieser Verordnung unterliegen nicht solche Eisenwaren, welche als Gewerbe-oder Wirtschaftsgeräte dauernd eingebaut sind oder in Verwendung stehen, oder welche zufolge ihrer Beschaffenheit und Menge für weitere Verarbeitung oder den gewerbsmässigen Verkauf nicht in Betracht kommen.

§ 4.

Von der Verordnung betroffene Personen und Gewerbe,

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen alle Personen und Unternehmungen, welche Eisen und

Eisenwaren der im § 3 bezeichneten Art besitzen oder verwaren, insbesondere:

1. Eisenerzeuger (Hochofenwerke, Stahl- und Walzwerke),
2. Eisenverarbeiter (Maschinenfabriken, Gissereien, Drahtziehereien, Kettenschmieden, eisenverarbeitende Gewerbe wie Schmiede, Schlosser, Klempner u. s. w.),
3. Eisenhändler,
4. Besitzer und Verwahrer von Alteisen.

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Besitzer oder Verwahrer von Eisen und Eisenwaren auch dann, wenn sie ihr früheres Gewerbe als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler dermalen nicht ausüben.

Öffentliche Dienststellen, welche in Ansehung eines von ihnen ausgeübten oder geleiteten Gewerbetriebes als Besitzer oder Verwarer von Eisen anzusehen sind, unterliegen gleichfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

Der Eigenbedarf der Heeresbahn Nord und des Bergamtes Dąbrowa wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 5.

Bestand-Anmeldung.

Bis zum 1. September 1917 haben alle von dieser Verordnung Betroffenen (§ 4) ihre Vorräte mit dem Stande vom 15. August 1917 unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulares nach Muster A*) im Wege des zuständigen Kreiskommandos, jene Betriebe, die dem Militärbergamte Dąbrowa unterstehen im Wege dieses Bergamtes, beim Militärgeneralguvernement (Rohstoffzentrale) anzumelden.

In Hinkunft sind neue Bestandanmeldungen in der oben vorgeschriebenen Weise nach Ablauf eines jeden Monates, jedoch nur in dem Falle einzusenden, als sich im abgelaufenen Zeitabschnitt Bestandänderungen ergebenhaben. Die Rodstoffzentrale ist berechtigt, bei einzelnen unter die Verordnung fallenden Gewerbe nnd Handelsbetrieben andere Termine für die Vorlage der Bestandanmeldung festzusetzen.

Besitzer oder Verwahrer von Eisen, deren Gesamtbestand an Eisen oder Eisenwaren 500 kg nicht übersteigt, sind von der Bestandanmeldung befreit.

§ 6.

Eisenfreigabe für Verarbeitung und Verkauf.

Beabsichtigt ein von den Bestimmungen dieser Verordnung Betroffener (§ 4) die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Eisenvorräte oder Waren zn verarbeiten oder zu verkaufen, so hat er beim Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) unter Benutzung eines Formulares nach beiliegendem Muster B und unter Anführung der Bestellung, für welche die Verarbeitung (der Verkauf) erfolgen soll, um Freigabe des betreffenden Materiales anzusuchen. Die Rohstoffzentrale entscheidet nach dem im § 2 ausgesprochenen Grundsätzen. Nur die auf Grund eines solchen Einschreitens zur Ausführung freigegebenen Waren dürfen angefertigt (verkauft) werden. Die Rohstoffzentrale ist berechtigt, im Falle mehrerer, einem Betriebe zur Ausführung freigegebener Bestellungen (Verkäufe) die Reihenfolge der Ausführung derselben zu bestimmen.

Wenn mit der Ausführung einer zugelassenen Bestellung (eines Verkaufes) ein Transport verbunden ist,

---

*) Die beiden in dieser Verordnung angeführten Formulare sind bei den Kreiskommanden, ferner beim Militärbergamte Dąbrowa und bei den diesem unterstehenden Militärbergwerksleitungen erhältlich

so werden auf Grund eines Freigabescheines für Verarbeitung oder Verkauf von Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) oder vom Kreiskommando des Lagerortes die erforderlichen „Überfurscheine" nach § 2 der Verordnung vom 25. Jänner 1917, Nr. 16, V. Bl., ausgestellt werden.

§ 7.

Zuweisung von Rohmaterial an eisenverarbeitende Betriebe aus dem Besitze Dritter.

Denjenigen nnter die Bestimmungen dieser Verordnung fallenden Gewerbe- und Handelsbetrieben welche auf Grund von Bestellungen oder beabsichtigten Ausführungen um Freigabe eines in fremdem Besitze befindlichen von Ansuchenden anzukaufenden Rohmateriales einschreiten (Formular B), wird dieser Bezug vom Militärgeneralgouvernewent (Rohstoffzentrale) dann freigegeben werden, wenn die betreffende Bestellung für die Ausführung zugelassen wird und für das in Frage kommende Rohmaterial keine wichtigere oder dringendere Verwendung vorliegt. Dem Einschreiten hat das Einverständnis zwischen dem Ansuchenden und dem Besitzer bezüglich Preis u. s. w. voranzugehen. Ist dieses Einverständnis nicht zu erzielen, so kann nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., vorgegangen werden.

Weiter wird das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) nach Massgabe der eigenen Vorräte und verfügbaren Mitteln solchen Firmen, welche Bestellungen im Sinne des § 2 nachweisen oder derlei Ausführungen beabsichtigen, auf deren Einschreiten (Formular B) Rohmaterial für diesen Zweck käuflich überalassen Die Preisfestsetzung unterliegt hiebei der freien Vereinbarung zwischen dem Käufer und jener k. u. k. Militärbehörde, die über das betreffende Rohmaterial verfügt.

§ 8.

Disponibles Monatskontingent.

Die Rohstoffzentrale wird jedem Betrieb über Ansuchen (Formular B) ein Monatskontingent an Rohmaterial freigeben, aus welchem kleine laufende Bestellungen bis zum Stückgewicht von 500 kg. (des der Ware anhaftenden Eisens; ohne vorheriges Ansuchen lediglich gegen nachträgliche Nachweisung dann auszuführen sind, wenn sie dem im § 2 dieser Verordnung festgelegten Grundsatze über die Verwendung der vorhandenen Eisenvorräte entsprechen.

Bei der zweiten derartigen Anforderung und bei allen folgenden ist zugleich mit der Anforderung eine summarische Nachweisung der im vorhergehenden Monate aus dem Kontingente ausgeführten Bestellungen vorzulegen.

Für den Zeitraum zwischen dem Erscheinen dieser Verordnung und der Zuweisung des ersten Monatskontingentes werden jedem Handels- und Gewerbebetriebe 15% der bei ihm lagernden Menge von Eisen und Eisenwaren zur Fortführung des Betriebes freigegeben.

§ 9.

Einstellung des disponiblen Monatskontingentes.

Wenn ein der vorstehenden Verordnung unterworfener Gewerbe- oder Handelsbetrieb das ihm gemäss § 8 zur eigenen Verfügung für kleine Bestellungen zugewiesene Monatskontingent nicht nach dem im § 2 festgelegten Grundsatze verwendet, so wird ihm unbeschadet der Bestrafung nach § 17 in der Folge ein Monatskontingent nicht mehr zugewiesen.

§ 10.

Erleichterung für den Kleinverschleiß.

Personen, welche den Kleinverschleiss von Eisen und Eisenwaren gewerbsmässig betreiben, wird auf Grund eines mit der Bestandanmeldung (§ 5) vorzulegenden Ansuchens der Verkauf entweder ganz oder im Ausmass eines Monatskontingentes freigegeben.

§ 11.

Anmeldung alter Bestellungen.

Um die Bewilligung zur Ausführung von solchen Lieferungsvereinbarungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, ist gleichzeitig mit der Vorlage der ersten Bestandanmeldung nachzusuchen (Formular B).

§ 12.

Bestimmungsgemäße Verwendung freigegebener Eisenmaterialien.

Die auf Grund einer Freigabe der Rohstoffzentrale verfügbar gewordenen oder bezogenen Eisenmaterialien dürfen nur zu dem im Freigabeansuchen angeführten Zwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes kann nur vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) bewilligt werden.

§ 13.

Ungiltige Lieferungsvereinbarungen.

Lieferungsvereinbarungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 14.

Verpflichtung zur Erstattung von Nachweisungen, Buchführung.

Jeder Handels- und Gewerbebetrieb (§ 4) hat der Rohstoffzentrale die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlichen Auskünfte zu erteien und die von ihr zu diesem Zwecke geforderten Nachweisungen vorzulegen. Jeder dieser Betriebe hat geordnete Lagerbücher zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.

Den von der Rohstoffzentrale bevollmächtigten Funktionären steht das uneingeschränkte Besichtigungs und Inspizierungsrecht über alle bezüglichen Gewerbe- und Handelsbetriebe zu.

§ 15.

Mitwirkung einer Kommission von Eisenindustriellen und Eisenhändlern.

Bei der Durchführung der in dieser Verordnung festgesetzten Verkehrsregelung wird der Rohstoffzentrale eine aus Eisenindustriellen und Eisenhändlern gebildete Kommission beigeordnet. Aufgabe der Kommission wird es sein, die Rohstoffzentrale in allen einschlägigen Fragen zuberaten und sie bei Detaildurchführung der in den §§ 5 bis 9 festgesetzten Aufgaben, insoweit die Durchführung dieser Aufgaben von der Rohstoffzentrale an die genannte Kommission übertragen wird, zu unterstützen.

Diese aus 6 Mitgliedern bestehende Kommission wird vom Militärgeneralgouverneur ernannt, wobei drei Mitglieder vom Technischen Komitee beim Militärgeneralgouvernement, drei Mitglieder von der Rohstoffzentrale vorzuschlagen sind.

Die mit einer amtlichen Legitimation versehenen Organe dieser Kommission treten in Durchführung der ihnen übertragenen als Agenden ehrenamtliche Beamte auf.

§ 16.

Bezug von Eisen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Alle Ansuchen um Bezug von Eisen aus der österreichisch-ungarischen Mrnarchie sind von amtlichen und zivilen Stellen mit Ausnahme des Kommandos der Heeresbahn Nord und des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa dem Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

§ 17.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird vom zuständigen Kreiskommando an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, insbesondere:

1. wer die Bestandanmeldung (§ 5) unterlässt oder unrichtig abfasst,

2. wer von ihm gefordert Auskünfte und Nachweisungen (§ 14) unrichtig verfasst,

3. wer Eisen oder Eisenwaren entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet oder verkauft, ohne hiezu ermächtigt zu sein.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 5) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 18.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

SZEPTYCKI m. p,

Generalmajor.

7.

Verordnung vom 4. Juli 1917,

betreffend die Beschlagnahme und die Abgabepflicht vom Alteisen.

Auf Grund des Artikels 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und des Verbrauches bezw. der Verarbeitung werden alle Arten von Alteisen beschlagnamt.

§ 2.

Bestandanmeldung.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Altteisenmengen im Gewichte von 500 kg. angefangen ist zur Erstattung einer Bestandanmeldung bis zum 1. September 1917 unter Zugrundelegung des Standes von 15. August 1917 verpflichtet. Die Bestandanmeldung ist unter Benützung des mit der gleichzeitigen Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 62 V. Bl., betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien, herausgegebenen Bestandanmeldeformulares (Muster A) im Wege der Kreiskommanden bezw. des Militärbergamtes Dąbrowa an das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) zu leiten.

§ 3.

Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Alteisen und zwar ohne Rücksicht auf die in seinem Besitze oder seiner Verwahrung befindliche Menge ist verpflichtet, den legitimirten Übernehmern (§ 4). sobald sie bei ihm vorsprechen und sich legitimiren, seine Alteisenvorräte zu den im § 6. angegebenen Preisen abzugeben.

§ 4.

Übernahmsberechtigung.

Zur Übernahme der beschlagnahmten Alteisenvorräte sind nur die vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Übernehmer berechtigt. Dieselben sind verpflichtet, für die von ihnen übernommenen Alteisenmengen die vorgeschriebenen Vergütungssätze (§ 6) sofort bei der Übernahme bar zu bezahlen und dem Abgeber des Alteisens einen Übernahmsschein auf amtlich vorgeschriebener Drucksorte auszufolgen, aus welchem Einkaufsschein Gegenstand, Gewicht und Preis zu ersehen sein wird.

Die Alteisenübernehmer sind nicht verpflichtet, alle ihnen zur Abgabe angebotenen Sorten zu übernehmen.

Andere als die behördlich legitimerten Alteisenübernehmer sind den Ortsbehörden oder den k. u .k. Kreiskommanden zur Anzeige zu bringen, welche letzteren sie im Sinne des § 8 zur Verantwortung ziehen werden.

§ 5.

Freigabe von Alteisen für Verarbeitung.

Unbeschadet der Beschlagnahme aller Alteisensorten wird das Militärgeneralgouvernement Rohstoffzentrale in jenen Fällen, welche in den §§ 6. 7 und 8 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 62 V. Bl.,

betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien, vorgesehen sind, Alteisen für die Verarbeitung freigeben.

§. 6

Vergütung.

Für die beschlagnahmten und zur Abgabe gelangenden Alteisensorten ist folgende Vergütung zu leisten:

1. Mengen bis zu 10.000 kg gelten unter allen Umständen als unsortiertes Material. Hiefür beträgt der einheitliche Vergütungssatz:

K 7.— per 100 kg wenn beim Alteisen sich höchstens 10% Schmelzeisen befinden,

K 6.— per 100 kg bei 10—50% Schmelzeisen-Beimengungen,

K 5.— per 100 kg bei mehr als 50% Schmelzeisen-Beimengungen.

Unter Schmelzeisen sine Alteisensorten von weniger als 5 mm Dicke, also Draht, Blech und dgl. zu verstehen.*)

Die Preise verstehen sich loco jedem Lagerort innerhalb des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen.

2. Für Mengen von 10.000 kg. und mehr, und zwar dann, wenn das betreffende Alteisen vom Besitzer in sortierten und chargierfähigen Zustande loco Waggon Bahnstation zur Verfügung gestellt wird, werden fallweise besondere Vergütungssätze, wobei die unter 1 festgesetzten Preise als Mindestpreise gelten, auf Anfrage von dem Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) bestimmt.

§ 7.

Aufsicht und Schlichtung von Streitfällen.

Die zur Abgabe Verpflichteten und die legitimierten Übernehmer können zu Schlichtung von Differenzen die Vermittlung der Ortsbehörden in Anspruch nehmen. In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgültig das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale), an welches auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Übernehmer du richten sind.

§ 8.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Gemäss Artikel II. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., wird vom zuständigen Kreiskommando an Geld bis K 2.000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, insbesondere:

1. wer die Bestandanmeldung (§ 2) unterlässt oder unrichtig abfasst,

2. wer in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Eisenmengen ungeachtet der Abgabepflicht (§ 3) hinterzieht,

3. wer Alteisen entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet, an- oder verkauft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden. Sind diese Waren weiter ver-

---

*) Eine Zusammenstellung der Qualitätsvorschriften für Alteisen und der näheren Bestimmungen über sortiertes und chargierfähiges Material kann von Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) bezogen werden.

kauft, so kann der Verkaufspreis als verfallen erklärt werden.

Die Widmung deu Strafgelder einschliesslich des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

SZEPTYCKI m. p.,

Generalmajor.

8.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 22. Juni 1917,

über die Zulassung der polnischen Sprache im Briefpostverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau.

Von nun an ist im Postverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau der Gebrauch der Polnischen Sprache für alle Gattungen von Briefpostsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Warenproben) zugelassen.

Briefe sollen nicht mehr als 4 Oktav—oder Qurtseiten, Postkarten hoch nicht mehr als 12, quer nicht mehr als 8 Zeilen enthalten.

Hiedurch tritt die Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 25. November 1916, betreffend die Zulassung der polnischen Sprache für den Verkehr mit dem Generalgouvernement Warschau ausser Kraft. Im Postverkehr des Militärgeneralgouvernements Lublin mit Deutschland ist jedoch die polnische Sprache auch weiterhin nur auf Postkarten zugelassen.

K. u. k. Armeeoberkommando.

9.

Änderung der Polnischen Bezeichnung für die k. u. k. Bezirksfinanzwachkommanden.

Laut M. G. G. Erlass vom 20 Juli 1917 F. A. № 139130|17 hat in Hinkunft die bisherige polnische Bezeichnung des k. u. k. Bezirksfinanzwachkommandos „Powiatowa Komenda c. i k. Straży skarbowej“ die Bezeichnuug „Okręgowa Komenda c. i k. Straży skarbowej“ zu führen.

10

Warnung für die Trafikanten.

Es mehren sich Klagen, dass die Trafikanten die gefasten Tabakfabrikate sofort an Winkelverschleisser

abtreten, anstatt dieselben in ihrem Lokal dem Publikum zu verkaufen, weiter dass die Tabakfabrikate weit über die festgesetzten Verschleisspreise verkauft werden, endlich dass in Trafiken geschmuggelte Tabakfabrikate verkauft werden.

Da diese Übelstände beweisen, dass die Trafikanten die Bestimmungen des Trafikanten-Reglements nicht einhalten, werden alle Tabakverschleisser aufmerksam gemacht, dass eine derartige Übertretung der Reglementsbestimmungen unnachsichtlich nebst einer empfindlichen Geldstrafe auch den Verlust der Konzession zur Führung der Trafik zur Folge haben wird.

Hiebei wird bemerkt, dass der Konzessionsinhaber auch in dieser Beziehung für seine Angestellten haftet.

11.

Kundmachung.

Rückverlegung der Passvidierungsstelle nach Rozwadów.

Mit 15. Juni 1917 wurde die Passvidierungsstelle von Sandomierz nach Rozwadów rückverlegt.

12.

Kundmachung

über Strassenverkehr von Frachtenfuhrwerken bei Nacht.

Die hiesige Verordnung vom Juni und vom Oktober 1915. wird in Erinnerung gebracht und nachdrücklich verordnet dass der Frachtverkehr auf Strassen und Wegen des Kreises, in der Zeit vom 9. Uhr abends bis 5. Uhr früh bis auf Weiteres untersagt ist.

Dawiderhandelnde werden mit Beschlagnahme ihrer verladenen Wagen und ausserdem mit strengen Geldstrafen belegt.

13.

Standrechtliches Urteil.

Am 14 Juli l. J. wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów Albin Uracz, aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiązek aus Zagórze, Kreis Dąbrowa und Ladislaus Półtorak aus Dąbrowa, wegen des Verbrechens des Raubes schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli l. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastazia Pawlik in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17-jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 14. Juli 1917 in Miechów justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zur 15-jährigen schweren Kerkerstrafe, Ladislaus Półtorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zwölf (12) Jahren verurteilt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ALOIS GÖTTL Oberst m. p.

BUCHDRUCKEREI SALZMANN & EDELIST, WŁOSZCZOWA.